

Informationen für den Anschluss von Ladeinfrastruktur

- Jeder Anschluss von Ladeinfrastruktur ist anmeldepflichtig! (Ausnahme: <u>Notladung</u> an der Schuko-Steckdose)
- Es sind die gesetzlichen Regelungen sowie die <u>TAB des Netzbetreibers</u> zu beachten.
- Der Anschluss von Ladeinfrastruktur stellt eine <u>Anlagenänderung</u> dar und der Zählerplatz ist gemäß TAR/TAB aufzurüsten.
- Folgende Regelungen sind bei der Einrichtung des Zählerplatzes zu beachten:
 - Ladeinfrastruktur = Dauerlast => 10² 35A SLS; 16² 50A SLS.
 - Einphasig sind Leistungsabnahmen von maximal 4,6 kVA zulässig
- Die Auslastung des aktuellen Hausanschlusses ist durch einen Installateur zu pr
 üfen.
 Sollte der Hausanschluss nicht ausreichen, so ist eine Anschlussänderung zusätzlich zur Anmeldung zu beantragen.
- Steuerbarkeit der Ladeinfrastruktur inkl. Nachrüstung der Steuerbarkeit, ist zu beachten und umzusetzen.